

**Benutzungsordnung
der Stadt Hattingen
über die Nutzung der städtischen
Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen
vom 18.12.2008**

§ 1 Trägerschaft, Name und Geschäftsjahr

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die von der Stadt Hattingen als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung und als Betrieb gewerblicher Art (BgA) unterhaltenen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen mit Ausnahme des Freibades Welper und des Hallenbades im Schulzentrum Holthausen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend alle Einrichtungen „Sportanlagen“ genannt.

Der Betrieb gewerblicher Art trägt den Namen „BgA Sportstätten“.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Nutzerberechtigung, -genehmigung

- (1) Die Sportanlagen der Stadt Hattingen werden für sportliche Übungs-, Trainings- und Wettkampfveranstaltungen zur Verfügung gestellt an

- a) Hattinger Schulen,
- b) Vereine, die Mitglied im Stadtsportverband Hattingen sind und anerkannte Jugend- und Sportverbände,
- c) städtische Einrichtungen,
- d) sonstige Gruppen und Einrichtungen.

Die Benutzung der Sportanlagen schließt die Benutzung der dazugehörigen Nebenräume, insbesondere Umkleiden, Wasch- und Duschräume, ein.

- (2) Über eine anderweitige Nutzung im Einzelfall entscheidet der für die Bewirtschaftung zuständige Fachbereich der Stadt Hattingen.
- (3) Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend alle Nutzungsberechtigten „Nutzer“ genannt.
- (4) Die Benutzung wird auf Antrag grundsätzlich befristet oder unbefristet mit dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigt. Bei Antragstellung soll die Person bezeichnet werden (z.B. Aufsichts-, Lehrperson, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), die für die Erfüllung aller u.a. auch sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Pflichten verantwortlich ist.
- (5) Die Benutzung ist nur im Rahmen der genehmigten Nutzung und unter Beachtung der Regelungen dieser Benutzungsordnung zulässig. Die Nutzungsgenehmigung ist nicht übertragbar.
- (6) Die Nutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Auf die Genehmigung der Nutzung einer bestimmten
- a) Sportanlage,
 - b) Nutzungszeit oder
 - c) Nutzungsdauer
- besteht kein Anspruch.
- (7) Sowohl für die allgemeine Nutzung als auch für die Vergabe der Nutzungszeiten in den (Hallen-) Sportanlagen gilt folgende grundsätzliche Reihenfolge:
- a) Hattinger Schulen
 - b) Vereine, die Mitglied im Stadtsportverband Hattingen sind und anerkannte Jugend- und Sportverbände

- c) städtische Einrichtungen (VHS, Haus der Jugend, Jugendtreffs, Kindertagesstätten etc.)
 - d) sonstige Gruppen und Einrichtungen.
- (8) Die Nutzungsgenehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn
- a) vorrangig sportliche Interessen (Wettkampfsport, Leistungssport) die Nutzung der Sportanlagen erfordern,
 - b) der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen hat oder
 - c) der Nutzer das von ihm zu entrichtende Entgelt nicht gezahlt hat.
- (9) Der Nutzer kann aus der ihm erteilten Nutzungsgenehmigung kein Recht auf eine bestimmte Ausstattung der Sportanlagen gegen die Stadt Hattingen herleiten.

§ 3 Nutzungsregeln für die Sportanlagen

- (1) Die Nutzungsregeln dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit. Sie sollen Gefährdungen und Belästigungen ausschließen und dem Nutzer sportliche Aktivitäten ermöglichen.
- (2) Bestehende sonstige zur Nutzung oder zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassene Vorschriften sind ebenfalls zu beachten.
- (3) Die Nutzungsregeln sind für Nutzer und Zuschauer verbindlich. Für die Beachtung der Nutzungsregeln und der sonstigen Vorschriften sind die verantwortlichen Personen der jeweiligen Nutzergruppe verantwortlich. Diese sind ebenfalls dafür verantwortlich, dass den Zuschauern diese Regeln bekannt sind und von diesen auch beachtet werden.
- (4) Die Sportanlagen dürfen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson genutzt werden.
- (5) Die Benutzung der Sportanlagen einschließlich ihrer Ausstattungen und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Hattingen haftet nicht für den Verlust von Sportgeräten, Kleidungsstücken und anderen Sachen, die auf/in den Sportanlagen abgelegt oder verwahrt werden.
- (6) Die Sportanlagen werden dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Der Nutzer prüft vor der Nutzung die Ausstattung und die Geräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Ausstattungen und Geräte nicht genutzt werden. Die Stadt Hattingen haftet für keinerlei Schäden, die durch die Nutzung entstehen. Bei Beschädigungen oder Mängeln der Sportanlagen, Ausstattungen und Geräte, die vor der Benutzung festgestellt werden oder während der Nutzung auftreten, hat der Nutzer dies unverzüglich der Hausmeisterin/dem Hausmeister oder der Platzwartin/dem Platzwart der Sportanlage oder dem für die Bewirtschaftung zuständigen Fachbereich der Stadt Hattingen mitzuteilen.
- (7) Die Sportanlagen, Ausstattungen und Geräte sind von den Nutzern pfleglich zu behandeln. Alle Geräte sind nach dem Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zurückzustellen.
- (8) Vereinseigene Geräte dürfen in städtischen Räumen oder an dafür bestimmten Plätzen nur mit Genehmigung der Stadt Hattingen untergebracht werden. Eine Haftung für diese Geräte übernimmt die Stadt Hattingen nicht.
- (9) Der Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Dritte weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. Der Nutzer hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Aufrechterhaltung von Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung oder dem sonstigen geordneten Betriebsablauf entgegensteht.
Nach der Nutzung der Sportanlage haben die Nutzer diese von Abfällen und Unrat zu säubern.
- (10) Von der Nutzung der Sportanlagen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Betrunkene und solche Personen ausgeschlossen, deren Verhalten bereits vor Betreten der Sportanlagen

darauf hinweist, dass die erforderliche Einsicht in die Regeln der Nutzungsordnung sowie der Wille zu ihrer Befolgung nicht gegeben ist.

- (11) Kinder unter 7 Jahren sind nur in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten oder der von diesen Beauftragten zur Aufsicht geeigneten Personen zugelassen.
Tiere und Fahrzeuge, ausgenommen Kinderwagen und Bewegungshilfen für Behinderte, dürfen nicht auf die Sportanlage mitgenommen werden.
- (12) Der Verkauf von Getränken, Süßigkeiten, Tabakwaren und sonstigen Waren ist auf/in den Sportanlagen nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des für die Bewirtschaftung zuständigen Fachbereiches der Stadt Hattingen.
- (13) Die Vorschriften des Jugendschutzes sind einzuhalten.
- (14) Das Rauchen in Sport- und Schwimmhallen ist untersagt.

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Die Sportanlagen sind grundsätzlich in der Zeit von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr zur sportlichen Nutzung freigegeben. Über eine Ausnahme von diesen Nutzungszeiten im Einzelfall entscheidet der für die Bewirtschaftung zuständige Fachbereich der Stadt Hattingen. Die Benutzungszeiten werden durch den zuständigen Fachbereich in einem Benutzungsplan bzw. durch Einzelgenehmigung festgelegt.
- (2) Bei Umbauten, Betriebsstörungen, Reparaturen, Überfüllung, mangelnder Auslastung, aus betriebswirtschaftlichen oder aus sonstigen wichtigen Gründen können einzelne Sportanlagen geschlossen oder abweichende Nutzungszeiten durch den zuständigen Fachbereich der Stadt Hattingen bestimmt werden. Der Nutzer kann hieraus keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Hattingen herleiten.
- (3) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes NRW (Feiertagsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 5 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden an den Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte, die während der Nutzung entstehen. Die Haftung besteht nicht für Schäden, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung aufgetreten sind und auf normalen Verschleiß beruhen.
- (2) Die Stadt Hattingen haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden der Nutzer, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstanden sind.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt Hattingen von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportanlage einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstehen. Diese Freistellungsverpflichtung besteht nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf Seiten der Stadt Hattingen.
- (4) Bei baulichen Mängeln an den Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und der Geräte haftet die Stadt Hattingen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verkehrssicherungspflicht.

§ 6 Veranstaltungen

- (1) Der Nutzer ist bei der Durchführung von Veranstaltungen verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungs-, Sanitäts- und Feuerschutzdienst zu sorgen. Ebenso ist er für die Freihaltung der erforderlichen Fluchtwege verantwortlich.
- (2) Der Nutzer hat zudem den sicheren Zugang zur Sportanlage zu gewährleisten; insbesondere ist die Streupflicht auf den Zugangswegen und in den Zuschauerbereichen wahrzunehmen.

§ 7 Hausrecht, Zuwiderhandlungen

- (1) Das zur Aufsicht in den Sportanlagen beauftragte
 - städtische Personal,
 - während genehmigter Nutzungszeiten der Nutzer bzw.
 - die verantwortlichen Aufsichts-, Lehrpersonen oder Übungsleiterüben das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider handeln, können mit sofortiger Wirkung von/aus der Sportanlage verwiesen werden.
- (2) Gegenüber Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, kann von dem für die Bewirtschaftung zuständigen Fachbereich der Stadt Hattingen ein Betretungsverbot für eine oder alle Sportanlagen angeordnet werden.

§ 8 Entgeltspflicht

Für die Benutzungen der von der Stadt betriebenen Sportanlagen werden Entgelte nach einer besonderen Entgeltordnung erhoben.

§ 9 Aufgabe, Veräußerung und Änderung der Rechtsform

- (1) Die Stadt Hattingen führt bei Aufgabe oder Veräußerung des „BgA Sportstätten“ dem Betrieb gewidmete Wirtschaftsgüter dem hoheitlichen Vermögen zu, soweit sie im Falle der Veräußerung nicht auf den Erwerber übergehen oder verbleibende Wirtschaftsgüter nicht selbst einen Betrieb gewerblicher Art darstellen.

Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit so eingeschränkt wird, dass nach Abschnitt 5 der Körperschaftssteuerrichtlinien ein Betrieb gewerblicher Art nicht mehr anzunehmen ist.

- (2) Wird bei Aufgabe des „BgA Sportstätten“ nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Betrieb angestrebt und ist der neue Rechtsträger steuerbegünstigt i. S. der §§ 51 – 68 Abgabenordnung, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1.1.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 5.7.1971 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.10.1975 außer Kraft.